

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Z-Fenster-Technik, Alfons Zizlsperger, Alte Ringstr. 11, Herrnwahlthann, 93345 Hausen

Stand: 1.1. 1996

1.  
Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und der Firma Z-Fenster-Technik gelten die nachstehenden Bedingungen, die Inhalt des Liefervertrages werden.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ein Auftrag gilt angenommen, wenn er von der Firma Z-Fenster-Technik schriftlich bestätigt worden ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Auftragsbestätigung auf ihre Richtigkeit bezüglich Maße, Holzart, Glasart und ähnlichem zu überprüfen.

Etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Anerkennung durch die Firma Z-Fenster-Technik, andernfalls haben die allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Z-Fenster-Technik den Vorrang.

2.  
Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die >>Verdingungsordnung für Bauleistungen<< (VOB), Teil B, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3.  
Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Gegenständen, sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind gelten die Bestimmungen Ziffer 3./1 folgende. Bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber, bei denen die >>Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen<< (VOL), Teil B, seitens des Auftraggebers zwingend anzuwenden ist, gilt diese in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3./1  
Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Firma Z-Fenster-Technik Verpackung und Versand nach eigenem Ermessen. Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Hat der Besteller eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, so geht die Gefahr auf ihn bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über. Versicherung gegen Transport-, Lager- und Feuerschäden erfolgt nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten.

3./2  
Angegebene, vorgeschriebene oder vereinbarte Lieferfristen gelten nur annähernd und werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Firma Z-Fenster-Technik ist zu Teillieferungen berechtigt, ohne dass dem Besteller ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung für den Besteller ohne Interesse ist. Für das fehlende Interesse an Teillieferungen ist der Besteller beweispflichtig.

3./3  
Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist von weiteren zwei Wochen zu setzen. Erfolgt Lieferung auch nicht bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Schadenersatz wegen unterlassener oder verspäteter Lieferung hat die Firma Z-Fenster-Technik nur zu leisten, wenn Verzug oder Unmöglichkeit aufgrund grober Fahrlässigkeit der Firma Z-Fenster-Technik oder eines Ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch ist auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Wenn die Firma Z-Fenster-Technik einen Liefertermin ohne Verschulden nicht einhalten kann, so insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, unterbleibender Selbstlieferung bei sonstigen durch die Firma Z-Fenster-Technik unverschuldeten Lieferschwierigkeiten, so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um zwei Monate. Nach ihrer Wahl kann die Firma Z-Fenster-Technik auch vom Vertrag zurücktreten. Kann der Liefergegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Nimmt der Besteller gelieferte Ware ganz oder teilweise nicht ab, so ist die Firma Z-Fenster-Technik, unabhängig von einer Durchsetzung des Anspruchs auf Abnahme auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

3./5  
Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern

nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt hereingenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Im Falle eines Schecks- oder Wechselprotesses kann der Auftragnehmer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Verzugszinsen betragen 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber 6 % , sofern die Firma Z-Fenster-Technik nicht ohnehin höhere Sollzinsen nachweist. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen der Firma Z-Fenster-Technik ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder Aufrechnung mit bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen zu erklären. Vor völliger Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Fälligkeitszinsen ist die Firma Z-Fenster-Technik zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Bei Zahlungen für Teillieferungen gelten gleichfalls die vorstehenden Bedingungen.

3./6  
Die gelieferte Ware ist vom Besteller unverzüglich zu überprüfen. Beanstandungen, die offensichtliche bzw. erkennbare Mängel betreffen, sind der Firma Z-Fenster-Technik gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf sechs Monate nach Lieferung. Keinen eine Gewährleistungspflicht der Firma Z-Fenster-Technik auslösenden Mangel stellt es dar, wenn bei der gelieferten Ware Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe des Gewichts oder der sonstigen Beschaffenheit gegeben sind, die handelsüblich oder objektiv nicht vermeidbar sind, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden sind. Bei begründeter Mängelrüge ist die Firma Z-Fenster-Technik nach Ihrer Wahl zur Nachbesserung binnen einer Frist von vier Wochen oder zu kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt die Firma Z-Fenster-Technik diesen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen, vom Besteller zu setzenden Frist nicht nach, so ist der Besteller nur berechtigt, verhältnismäßige Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. Über das vorstehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Nach begonnener Verarbeitung oder sonstiger Veränderung der Ware durch den Besteller ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht der Firma Z-Fenster-Technik erlischt spätestens sechs Monate nach Ablieferung der Ware bei dem Besteller. Für Mangelfolgeschäden haftet die Firma Z-Fenster-Technik nur dann, wenn eine gegebene Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Besteller gerade gegen die konkrete eingetretene Mangelfolgeschäden absichern wollte. Im übrigen haftet die Firma Z-Fenster-Technik nur für grobe Fahrlässigkeit.

## 4. Bedingungen für alle Leistungen und Lieferungen

4./1 Vergütung  
Es gilt die vereinbarte Vergütung. Soweit die Firma Z-Fenster-Technik innerhalb einer vertraglich vereinbarten Lieferzeit von mindestens zwei Monaten eine Rohmaterialverteuerung von mindestens 10 % hinnehmen muss, ist die Firma Z-Fenster-Technik berechtigt, den Vertragspreis entsprechend zu erhöhen.

4./2  
Die von der Firma Z-Fenster-Technik gelieferte Ware bleibt deren Eigentum, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist, eventuell erfüllungshalber hingegebene Wechsel oder Schecks eingelöst und eventuelle sonstige Forderungen der Firma Z-Fenster-Technik gegen den Besteller – insbesondere auch aus vorangegangenen und künftigen Lieferungen und Leistungen – getilgt sind. Eine Be- und Vereinbarung der gelieferten Ware durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB im Auftrag der Firma Z-Fenster-Technik – diese bleibt Eigentümerin der so entstandenen Sache die als Vorbehaltsware zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Firma Z-Fenster-Technik gegen den Besteller dient. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu überprüfen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im

Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer des Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab. Die Firma Z-Fenster-Technik nimmt diese Abtretung an und wird Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungspflichten nachkommt. Soweit somit der Einzug der abgetretenen Forderungen vorläufig nicht der Firma Z-Fenster-Technik selbst vorbehalten ist, ist der Besteller berechtigt, diese treuhänderisch für die Firma Z-Fenster-Technik einzuziehen. Er hat die eingehenden Zahlungen gesondert zu führen und unverzüglich an die Firma Z-Fenster-Technik weiterzuleiten, bis deren Forderungen ausgeglichen sind. Die Firma Z-Fenster-Technik kann diese Einzugsermächtigung widerrufen bei Zahlungseinstellung bzw. Zahlungsverzug des Bestellers und bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an die Firma Z-Fenster-Technik ab. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzuverlässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zu stehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Die Firma Z-Fenster-Technik ist hierbei berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzieltem Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz insbesondere auf entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

4./3  
Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

4./4  
Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

4./5  
Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Z-Fenster-Technik  
Alfons Zizlsperger  
Alte Ringstr. 11  
Herrnwahlthann  
93345 Hausen

Telefon: (09448) 91 84 – 0  
Telefax: (09448) 91 84 – 99  
e-mail: info@z-fenster-technik.de